



Information zu Ausnahmen vom Fahrverbot in der Umweltzone¹

Für die Umweltzone Reutlingen gilt ab 01.01.2013 die dritte Fahrverbotsstufe. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette in die Umweltzone einfahren. Ab 01.02.2015 gilt das Fahrverbot für das **gesamte Stadtgebiet Reutlingen mit allen Stadtteilen und die Gemeinde Eningen**.

I. Gesetzliche Ausnahmen

Von diesem Fahrverbot sind nach Anhang 3 der 35. BImSchV **folgende Fahrzeuge ausgenommen, benötigen also weder eine Feinstaubplakette noch eine Ausnahmegenehmigung:**

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Ob Ihr Fahrzeug darunter fällt, können Sie Ihrem Fahrzeugschein entnehmen. **Auskünfte** dazu erhalten Sie bei der **Kfz-Zulassungsstelle Reutlingen** unter der **Tel.-Nr. 07121/480-2036**.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

¹ Stand 01.02.2015

II. Ausnahmen nach der Allgemeinverfügung des Landratsamts Reutlingen vom 09.12.2009

In der Allgemeinverfügung des Landratsamts Reutlingen vom 09.12.2009 sind allgemeine Ausnahmen vom Fahrverbot geregelt. Kraft dieser Allgemeinverfügung dürfen Fahrzeuge **ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV** die Umweltzone der Stadt Reutlingen befahren.

Eine Ausnahmegenehmigung muss nicht beantragt werden.

III. Ausnahmen im Einzelfall für die Umweltzone der Stadt Reutlingen

Eine Ausnahme vom Fahrverbot in der Umweltzone im Einzelfall kann ab dem 01.01.2013 **nur noch für Fahrzeuge mit gelber Feinstaubplakette** genehmigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für **Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette bzw. mit roter Feinstaubplakette ist nicht mehr möglich.**

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall ist, dass

1. die Nachrüstung eines nach dem 01.01.1971 zugelassenen Fahrzeugs technisch nicht möglich ist,
2. dem Fahrzeughalter für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen,
3. eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen:	1.130,00 EUR
Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person:	1.560,00 EUR
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen:	1.820,00 EUR
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen:	2.110,00 EUR
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen:	2.480,00 EUR
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen:	3.020,00 EUR

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde.

4. das Fahrzeug erstmals vor dem 01.01.2010 auf den Halter zugelassen wurde.

5. ein besonderes Interesse an der Fahrt in der Umweltzone besteht.

Dies gilt z.B. für **Fahrten, die im öffentlichen Interesse liegen**, insbesondere wenn diese zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind, sowie für **Fahrten, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind**.

insbesondere für:

- notwendige regelmäßige Arztbesuche
- Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen können,
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie z.B. die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen,
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen.

IV. Besondere Ausnahme für Fahrten mit Wohnmobilen

Für das Ein- und Ausfahren aus der Umweltzone mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken kann unabhängig von der Plakettenzuteilung eine Ausnahme genehmigt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist.

Der Nachweis, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, muss durch eine Bescheinigung eines Prüfindenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation erfolgen.

Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen werden befristet je nach Anlass, maximal aber auf ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung von Einzelfallgenehmigungen sind die Voraussetzungen erneut zu überprüfen.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist an das Umweltschutzamt des Landratsamtes Reutlingen, Karlstr. 27, 72764 Reutlingen, zu richten.

Notwendige Antragsunterlagen für Ausnahmen im Einzelfall

Antragsformular

Kopie des Kfz-Scheins (oder Zulassungsbescheinigung Teil I)

Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit durch einen Prüfindenieur oder eine technische Überwachungsorganisation

Nachweis, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs wirtschaftlich nicht zumutbar ist

Nachweis des Einzelinteresses

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Feinstaubplaketten: Kfz-Zulassungsstelle 07121/480-2036

Ausnahmen: Umweltschutzamt 07121/480-2343 und -2345